



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 20/2017

Dezernat 1

Köln, den 19.12.2017

INHALT

Richtlinie zur Unterstützung der Kinderbetreuung an der DSHS

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie zur Unterstützung der Kinderbetreuung an der DSHS

§ 1 Präambel

Als familienfreundliche Hochschule unterstützt die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Familienaufgaben (vgl. HEP, S. 17). Die Suche nach Kindergartenbelegplätzen, speziell für Kinder unter drei Jahren, gestaltet sich trotz des zunehmenden Ausbaus von Kindertagesstätten und der gesetzlichen Zusage eines Betreuungsplatzes für alle Kinder ab zwei Jahren als schwierig, da zum einen der Ausbau der Plätze den Bedarf noch nicht abdeckt und es gerade bei Kindern unter drei Jahren für die arbeitenden Eltern wünschenswert ist, einen Betreuungsplatz in Arbeitsplatznähe zu haben. Hinzu kommt, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund ihres Zuzugs nach Köln und Umgebung wenig Einblick und Zugang zu den ohnehin schon limitierten U3-Kinderbetreuungsplätzen haben, was eine besondere Unterstützung notwendig macht.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Betreuung von Kindern bis einschließlich Ende des dritten Lebensjahres im Rahmen des Besuches einer öffentlich anerkannten, mit der DSHS kooperierenden Kindertagesstätte bzw. -pflege. Der maximale Förderbetrag beträgt 3.600 € pro Familie. Die Förderung kann auf zwei oder mehrere Kinder verteilt werden. Die Förderung setzt voraus, dass keine anderweitige finanzielle Förderung der DSHS für die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird bzw. wurde (z.B. Familienstipendium).

Die finanzielle Förderung umfasst den mit den entsprechenden Kindertagesstätten im Rahmen der Kooperation vereinbarten Jahresbetrag (gegenwärtig 1.200,00 EUR pro Jahr und Kind). Darüber hinaus fallen je nach Kindertagesstätte weitere Kosten an (z.B. städtischer Kindergartenbeitrag, Essensgeld, etc.), die von den Eltern selber zu tragen sind.

Die Maßnahme ist als Unterstützung gedacht. Die Eltern sind selber dafür verantwortlich, mit dem Ende der Förderperiode eine verbindliche Lösung zur Kindergartenbetreuung bis zum Beginn der Schulzeit zu finden.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DSHS, deren Kinder (leibliche, Pflege- oder Adoptivkinder) unter drei Jahre alt sind. Ausgeschlossen sind alle, die die Möglichkeit haben, sich über ein Studierendenwerk um einen KiTa-Platz zu bewerben. Nicht gefördert werden Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die beurlaubt sind sowie Anträge von Personen, die als Honorarkraft oder ausschließlich über einen Lehrauftrag an der DSHS beschäftigt sind. Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Wohnort außerhalb von Köln liegt, können momentan nur für das Kinderbetreuungsangebot der Firma PME berücksichtigt werden.

§ 4 Antragsverfahren

Der Bedarf für einen Kinderbetreuungsplatz ist möglichst frühzeitig dem Familienservicebüro anzuzeigen. Hierzu muss das der Richtlinie angefügte Antragsformular (Anhang 1, vgl. auch Link auf der Webseite des Familienservicebüros) ausgefüllt und beim Familienservice bis zum 1. Oktober des Vorjahres des Kinderbetreuungseintritts abgegeben werden. Anträge, die nach dem 1. Oktober abgegeben werden, können nur für das Folgejahr berücksichtigt werden, sofern ein bis zum 1. Oktober des Vorjahres gemeldeter Platz frei wird. Die Förderung der Kinderbetreuung beginnt normalerweise mit Beginn des Kindergartenjahrs.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben gegenüber der DSHS keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist es als Voraussetzung erforderlich, dass die Eltern sich neben den vom Familienservicebüro benannten Kindertagesstätten auch bei weiteren Kindertagesstätten vorstellen, anmelden bzw. in die Warteliste aufnehmen lassen. Hierüber ist ein Nachweis beim Familienservicebüro vorzulegen, um eine Entscheidung für die Platzvergabe treffen zu können. Zugleich besteht die Verpflichtung sich über das städtische KiTa-Portal des Wohnortes anzumelden.

Bei einigen Kindertagesstätten muss aufgrund der öffentlichen Vorgaben der Wohnort Köln vorausgesetzt werden.

§ 5 Vergabe der Kindergartenplätze

Es können aufgrund der Budgetierung des Betrags (32.000,00 EUR/Jahr; RB 09/594) jährlich bis zu 26 Plätze finanziert werden. Wenn mehr Anträge auf Förderung eingehen als Plätze vergeben werden können, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Finanzielle Situation der Eltern gemessen an der Einstufung des städtischen Kindergartenbeitrag
- Vollzeitbeschäftigung bzw. vollzeitnahe Beschäftigung an der DSHS während des Kitajahrs
- Status ‚Alleinerziehend‘
- Berufstätigkeit des zweiten Elternteils
- Schwerbehinderung
- Geschwisterkinder
- Status als Auszubildende/r
- ggfls. zusätzliche Kriterien der Anbieter der Einrichtungen

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt nach dem Kriterienkatalog zur vorliegenden Richtlinie (s. Anhang 2). Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung des Familienservicebüros zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten und je einem/er Vertreter/in des wissenschaftlichen Personalra-

tes und des Personalrates Technik und Verwaltung bis zum 1. November (also vier Wochen nach Antragstellung) des gleichen Jahres.

§ 6 Vereinbarungen für die Kooperation der DSHS mit den Kindertagesstätten

Die DSHS kann über das Familienservicebüro prinzipiell mit freien, öffentlich anerkannten Kindertagesstätten kooperieren, sofern die Kindertagesstätte zumindest zeitweise den Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DSHS Betreuungsplätze zur Verfügung stellt. Aufgrund der begrenzten Mittel unterstützt die DSHS die Kinderbetreuung durch Übernahme eines Jahresbeitrages für maximal drei Jahre pro Familie. Eine Splittung auf mehrere Kinder der Familie ist möglich. Es ist der DSHS Köln bewusst, dass die Kindertagesstätten keine verbindliche Voraussage für ein jährlich bereitgestelltes Kontingent an Kinderbetreuungsplätzen treffen können und bei den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Situation des Kindergartens treffen müssen. Die Kooperation kann beiderseitig aufgrund schwerwiegender Gründe jederzeit gekündigt werden.

§ 7 Übergangsregelung

Für die Kinder, die im Zeitraum 2014-2017 in Kinderbetreuungseinrichtungen vermittelt wurden, gilt mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/19, dass eine weitere finanzielle Förderung von maximal 3.600,00 EUR pro Familie durch die DSHS übernommen wird.

Diese Regelungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 04. Dezember 2017.

Köln, den 19.12.2017

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder

Anhang 1: Antragsformular zur Unterstützung eines Kinderbetreuungsplatzes

- Name, Vorname des antragstellenden Elternteils:
- Wohnort der Familie:
- Anstellung als und Ort der Anstellung (z.B. Elektrowerkstatt, Personalabteilung, Herz-Kreislaufinstitut, etc):
- Liegt der Anstellung ein Ausbildungsverhältnis zugrunde? Ja Nein
- Vertragsdauer: unbefristet befristet bis:
- Bitte geben Sie den zeitlichen Umfang des Beschäftigungsverhältnisses beider Elternteile an (z.B.: Vollzeit/Teilzeit (in%)/nicht berufstätig (hierüber kann ggf. die Erbringung eines Nachweises verlangt werden):

Mutter:

Vater:

- Name des Kindes, für das der Kita-Platz beantragt wird, Geschlecht des Kindes, Geburtsdatum:
- Der zu errichtende städtische Kindergartenbetrag beträgt (Nachweis über städtischen Bescheid, dieser kann ggf. nachgereicht werden):
- Gibt es noch weitere schulpflichtige Geschwisterkinder?

Ja

Wenn ja, wurde das gemeinsame Haushaltseinkommen der Eltern für die Beantragung des städtischen Kindergartenbeitrags zugrunde gelegt?

Nein

- Bei folgenden Kindertagesstätten außerhalb der DSHS-Kooperationskindergärten erfolgte für das obengenannte Kind eine Anmeldung (bitte Nachweise anfügen (z.B.: E-Mails etc.):
- Bereits vorliegende Absagen anderer Kindertagesstätten können Sie hier eintragen (Bitte Nachweis der Absage als Kopie dem Antrag beifügen):
- Alleinerziehend? Ja Nein
- Liegt bei Familienmitgliedern eine anerkannte Schwerbehinderung vor? Bitte Kopie des jeweiligen Schwerbehindertenausweises beilegen

Köln, den

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Anhang 2: Kriterienkatalog zur Unterstützung der Kinderbetreuung an der DSHS

Erstes Kriterium ist die Einstufung der Eltern in Bezug auf die Kindergartengebühren. Hier gibt es acht Stufen. 8 Punkte bekommt die Stufe mit dem niedrigsten Jahreseinkommen, u.s.w.

Kinder unter 2 Jahren

Jahres- einkommen	Beitrag bei 25 Stunden pro Woche	Beitrag bei 35 Stunden pro Woche	Beitrag bei 45 Stunden pro Woche	Punkte
bis 12.271 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	8
bis 24.542 EUR	55,08 EUR	61,20 EUR	68,00 EUR	7
bis 36.813 EUR	120,02 EUR	133,36 EUR	148,18 EUR	6
bis 49.084 EUR	190,73 EUR	211,92 EUR	235,47 EUR	5
bis 61.355 EUR	268,64 EUR	298,49 EUR	331,65 EUR	4
bis 78.000 EUR	331,51 EUR	368,35 EUR	409,29 EUR	3
bis 100.000 EUR	430,96 EUR	478,86 EUR	532,06 EUR	2
über 100.000 EUR	517,15 EUR	574,63 EUR	638,48 EUR	1

Weitere Punkte werden, wie folgt vergeben:

+1 Punkt für ein alleinerziehendes Elternteil

+1 Punkt bei Vollzeittätigkeit oder vollzeitnaher Tätigkeit des DSHS-Elternteils (mind. 75%)

-1 Punkt, wenn der andere erziehungsberechtigte Elternteil nicht arbeitet

jeweils +1 Punkt bei anerkannter Schwerbehinderung eines Elternteils oder/und des Kindes/der Kinder

+1 Punkt bei schulpflichtigen Geschwisterkindern, wenn das gemeinsame Haushaltseinkommen der Eltern für die Bemessung des Kindergartenbeitrags zugrunde gelegt wird

+1 Punkt Auszubildende/r